

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten und ist unmittelbar anzuwenden. Sie gilt gemäß deren Art. 2 Abs. 1 für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Datenschutz-Grundverordnung findet gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. a, b und d jedoch keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

- im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrecht fällt (dazu zählen insbesondere auch Tätigkeiten im Interesse der nationalen Sicherheit),
- durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 EUV fallen (das sind Tätigkeiten im Rahmen der GASP) und
- durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (das sind Tätigkeiten der Polizei und Justiz im Rahmen der Strafverfolgung und –vollstreckung).

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018), BGBl. I Nr. 120/2017, soll die Umsetzung bzw. Ergänzung der Datenschutz-Grundverordnung auf nationaler Ebene erfolgen und gleichzeitig mit der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird auch der Titel des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in „Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG)“ umbenannt. Nach § 4 Abs. 1 DSG gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich uneingeschränkt und somit auch im Bereich der nationalen Sicherheit, jedoch mit der Maßgabe, dass die spezifischen Bestimmungen des 3. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes vorgehen. Weiters bleiben materienspezifische Sondernormen über die Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt und gehen als *leges speciales* dem Datenschutzgesetz vor (§ 69 Abs. 8 DSG).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die im Wehrrecht bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die ab 25. Mai 2018 geltende Rechtslage angepasst werden. Im Hinblick auf den in Lehre und Judikatur ableitbaren weiten Inhalt des Rechtsbegriffes „nationale Sicherheit“ wird davon auszugehen sein, dass alle unmittelbar der „militärischen Landesverteidigung“ (Art. 79 Abs. 1 B-VG) dienenden Datenverarbeitungen dem entsprechenden Ausnahmetatbestand unterliegen werden. Für diesen Bereich werden insbesondere auch die Sonderbestimmungen des 3. Hauptstückes des Datenschutzgesetzes (subsidiär) anzuwenden sein (siehe § 36 Abs. 1 DSG).

Die mit der Vollziehung des jeweiligen Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem konkreten Gesetz. Unter „sonstige militärische Dienststellen“ werden sämtliche Dienststellen und Organisationseinrichtungen des Bundesheeres nach der geltenden Heeresorganisation (vgl. dazu den Beschluss der Bundesregierung vom 5. Juli 2016 bzw. die entsprechenden internen Organisationsvorschriften) zu verstehen sein.

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 65 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 über die (ausnahmsweise) Zulässigkeit einer Sammelnovelle sollen diese Änderungen gemeinsam in einem eigenen Gesetz („Datenschutz-Anpassungsgesetz-BMLV“) zusammengefasst werden.

#### Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“).

## Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrgesetzes 2001):

#### Zu Ziffer 1 bis 7 (Inhaltsverzeichnis zu § 55a, § 38 Abs. 2, § 39 Abs. 1, die Überschrift zu § 55a sowie § 55a Abs. 1 und 1a):

Auf Grund des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurden die Begriffe „Daten“ und „Verwenden von Daten“ nach dem DSG 2000 durch die Begriffe „personenbezogene Daten“ bzw. „Verarbeitung“ von Daten nach § 36 Abs. 2 Z 1 und 2 DSG ersetzt. Vor diesem Hintergrund wären auch die in Rede stehenden Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 entsprechend anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch der Begriff „Verarbeitung“ von Daten nicht mehr wie bisher im Sinne des § 4 Z 9 DSG 2000 sondern nunmehr im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 2 DSG zu verstehen sein.

Nach § 38 DSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich und verhältnismäßig ist. Den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG und der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg 19.738) entsprechend sollen daher die in Rede stehenden Datenschutzregelungen ausreichend präzise regeln, wer welche personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben verarbeiten darf. Die Verarbeitung dieser Daten soll darüber hinaus nur zulässig sein, wenn dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgabe durch die Behörde erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht erforderlich, die einzelnen konkreten Daten im Gesetz taxativ aufzuzählen (vgl. VfGH B54/12 vom 29.09.2012). Es werden vielmehr die auf Vollzugsebene näher zu konkretisierenden Daten in § 55a Abs. 1 zu Kategorien von Datenarten zusammengefasst.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

Der primäre Zweck der Datenverarbeitung liegt in der Sicherstellung der verfassungsgesetzlich normierten allgemeinen Wehrpflicht männlicher Staatsbürger (Art. 9a Abs. 3 B-VG). Die konkreten Teilelemente der Wehrpflicht ergeben sich aus einfachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Wehrgesetz 2001. So ist die Dauer der Wehrpflicht in § 10 WG 2001 festgelegt. Sie dauert grundsätzlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, kann jedoch für bestimmte Gruppen von Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr und in Einzelfällen auch darüber hinaus bestehen. Damit wird auch die Dauer einer rechtmäßigen Datenverarbeitung festgelegt. Die konkreten Pflichten, die sich aus der Wehrpflicht ergeben, sind in § 11 WG 2001 näher umschrieben und umfassen

- die Stellungspflicht,
- die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
- die Pflichten des Milizstandes,
- bestimmte Melde- und Bewilligungspflichten sowie
- bestimmte Verschwiegenheitspflichten.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Verarbeitung bestimmter Datenarten, die im vorliegenden Entwurf aufgezählt sind.

Als „Identitätsdaten“ werden jene Daten zu verstehen sein, die zur eindeutigen Identifizierung einer Person erforderlich sind, wie zB Geburtsdatum, Vor- und Familienname, Aufenthalt, Wohnsitz und Sozialversicherungsnummer.

Der Begriff „Gesundheitsdaten“ ist der Regelung § 36 Abs. 2 Z 14 DSG nachgebildet. Diese Daten gelten als „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ im Sinne des § 39 DSG und werden insbesondere im Rahmen der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst (Stellung) bzw. im Rahmen anderer Eignungsfeststellungen (zB für den Auslandseinsatzpräsenzdienst) sowie im Rahmen eines Wehrdienstes über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand einer Person erhoben.

„Daten über Beruf, Ausbildung und Fachkenntnisse“ der betroffenen Wehrpflichtigen dienen in erster Linie einer zweckmäßigen Zuteilung zu einer bestimmten Waffen- und Truppengattung bzw. einer dem Ausbildungsstand entsprechenden Verwendung während des Wehrdienstes.

Der Begriff „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ ist der Regelung des § 6 Abs. 1 Z 2 des Heeresdisziplinargesetzes 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2, nachgebildet. Personenbezogene Daten über die wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit umfassen alle Daten über finanzielle Einkünfte und Verpflichtungen einer Person, wie zB Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit, Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb, Arbeitslosengeld, Beihilfen, Unterhaltsverpflichtungen oder Wohnkosten. Die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann nach dem Wehrgesetz 2001 insbesondere im Zusammenhang mit einem Befreiungsverfahren nach § 26 Abs. 1 Z 2 (Befreiung zur Leistung eines

Präsenzdienstes aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen) erforderlich sein.

Die Verarbeitung von „Wehrdienstdaten“ (zB Art und Dauer eines geleisteten Wehrdienstes) ist schon deshalb erforderlich, weil bestimmte Wehrdienste zeitlich beschränkt sind (zB Milizübungen) bzw. als Grundlage für weitere Verwaltungsaufgaben dienen (zB für die Erlangung einer Kompetenzbilanz).

Einzelne gesetzliche Bestimmungen sehen darüber hinaus noch weitere konkrete Verwaltungsaufgaben vor, für deren rechtmäßige Vollziehung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein kann (zB § 7 Abs. 4 betreffend die Erlaubnis zum Führen des militärischen Hoheitszeichens oder § 42 Abs. 3 betreffend die Ausstellung einer Kompetenzbilanz).

Die tatsächliche Zuordnung, welche konkreten Daten für die Erfüllung einer bestimmten Verwaltungsaufgabe erforderlich sind und daher verarbeitet werden dürfen, hätte auf Vollzugsebene zu erfolgen.

Mit der ins Auge gefassten Neutextierung des § 55a Abs. 1 soll neben einer Harmonisierung an § 55 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung auch eine einheitliche Normierung der für Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst (§ 38 Abs. 2) geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen. Die historisch bedingte Trennung dieser inhaltlich weitgehend identen Bestimmungen ist spätestens seit Einführung der mit BGBl. I Nr. 58/2005 geschaffenen Möglichkeit, wonach auch Wehrpflichtige einen Ausbildungsdienst leisten können, obsolet. Mit dieser beabsichtigte Maßnahme wird auch den Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Sparsamkeit von Rechtsvorschriften und der Vermeidung von Normwiederholungen bestmöglich entsprochen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Ziffer 8 und 9 (§ 60 Abs. 2p und 12):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):**

##### **Zu Ziffer 1 (§ 11 Abs. 2):**

Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“, „Gesundheitsdaten“, „Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse“, „Daten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ und „Wehrdienstdaten“ siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7. Potentiell können alle diese Datenarten für ein Disziplinarverfahren Relevanz besitzen und kommen daher für eine Verarbeitung in Betracht (zB Gesundheitsdaten, wenn die Frage beantwortet werden soll, ob eine vorliegende Gesundheitsschädigung im Zusammenhang mit einem bestimmten Wehrdienst steht oder auf eine bereits vor dem Wehrdienst bestehende Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist). Die Aufgaben des Heerespersonalamtes im Bereich des militärischen Disziplinarwesens ergeben sich aus den §§ 56 (finanzielle Zuwendung an Angehörige) und 77 (Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen).

##### **Zu Ziffer 2 (§ 89 Abs. 2):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001):**

##### **Zu Ziffer 1 (§ 51 Abs. 2):**

Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“, „Gesundheitsdaten“, „Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse“, „Daten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ und „Wehrdienstdaten“ siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7. Die Relevanz dieser Datenarten ergibt sich aus dem Anwendungsbereich des Heeresgebührengesetzes 2001. So werden etwa Gesundheitsdaten für die Vollziehung des 4. Hauptstückes (Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung) und Daten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Berechnung der Wohnkostenbeihilfe oder den Anspruch auf Entschädigung erforderlich sein.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

##### **Zu Ziffer 2 (§ 60 Abs. 2r):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Auslandseinsatzgesetzes 2001):****Zu Ziffer 1 (§ 7 Abs. 2):**

Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“, „Gesundheitsdaten“, „Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse“ und „Wehrdienstdaten“ siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

Die mit der Vollziehung betrauten Behörden und die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus dem Auslandseinsatzgesetz 2001 (§ 7 Abs. 1) bzw. aus den sonstigen einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen, welche im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz anzuwenden sind (zB Teile des Heeresdisziplinargesetzes 2014). Die Verarbeitung von Gesundheitsdaten wird vor allem im Rahmen der Feststellung der Eignung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst (§ 2 Abs. 4) erforderlich sein; Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse dienen in erster Linie einer zweckmäßigen Einberufung zu einem bestimmten Auslandseinsatz.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 (§ 11 Abs. 2k):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 5 (Änderung des Militärbefugnisgesetzes):****Zu Ziffer 1, 5 und 10 (Inhaltsverzeichnis zu § 5a und § 5a samt Überschrift, § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3):**

Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“, „Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse“, „Daten über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“ und „Wehrdienstdaten“ sowie zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7. Potentiell kommen alle diese Datenarten für eine Verarbeitung im Rahmen des Wachdienstes, der militärischen Nachrichtendienste, der militärischen Luftraumüberwachung, des Leistungsrechtes und des Rechtsschutzes in Betracht. Weitere Einschränkungen ergeben sich auf Grund der für die Vollziehung der jeweiligen Materie festgelegten Aufgabenbereiche (zB § 6) und der Notwendigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verarbeitung von Daten bleiben davon unberührt (zB § 22).

Mit der vorgesehenen Bestimmung soll weiters eine für das gesamte Militärbefugnisgesetz grundlegende Regelung über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden. Die materiellen Inhalte der derzeit geltenden §§ 15, 26 Abs. 4 und 31 Abs. 3 lassen sich vollinhaltlich unter der nunmehr vorgesehenen Bestimmung subsumieren auf können daher ersatzlos entfallen. Mit dieser beabsichtigte Maßnahme wird auch den Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 über die sprachliche Sparsamkeit von Rechtsvorschriften und der Vermeidung von Normwiederholungen bestmöglich entsprochen. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in militärischen Angelegenheiten, die vom Militärbefugnisgesetz nicht explizit geregelt werden, gelten weiterhin die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen; dies betrifft insbesondere die in Betracht kommenden Löschungsbestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Datenschutzgesetz.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 und 6 (Inhaltsverzeichnis zu § 15 und § 15 samt Überschrift):**

Im Rahmen der mit 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen SPG-Novelle 2006, BGBl. I Nr. 158/2005, wurde im Sicherheitspolizeigesetz (§§ 53 und 54 SPG) ausdrücklich auf „Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte“ bei der Wahrnehmung bestimmter sicherheitspolizeilicher Aufgaben Bedacht genommen. Weiters wurde die „Videüberwachung“ im Rahmen der DSGVO-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 133/2009 (§§ 50a ff DSGVO 2000) explizit geregelt, „sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist“. Der am 25. Mai 2018 in Kraft tretende neue § 12 DSGVO („Bildverarbeitung“) wird ebenfalls nicht für entsprechende Maßnahmen zur Vollziehung hoheitlicher Aufgaben gelten; diesbezüglich wird (weiterhin) eine gesonderte gesetzliche Grundlage notwendig sein (vgl. die Erläuterungen zur RV 1664 BgNR, XXV. GP).

Vor diesem Hintergrund soll nunmehr für den „Wachdienst“ eine eigene diesbezügliche Bestimmung geschaffen werden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend jener nach § 54 Abs. 8 zweiter Tatbestand SPG (Einsatz entsprechender Geräte „zur Erfüllung einer sicherheitspolizeilichen Aufgabe“); sie ermöglicht jedoch derartige Maßnahmen ausschließlich für Zwecke des militärischen Wachdienstes (und nicht auch für andere Aufgaben der militärischen Landesverteidigung).

**Zu Ziffer 3, 7 und 8 (Inhaltsverzeichnis zu § 22, die Überschrift zu § 22 und § 22 Abs. 1):**

Auf Grund der Tatsache, dass § 22 als „lex specialis“ zur generellen Norm des vorgesehenen § 5a (Verarbeitung personenbezogener Daten) anzusehen ist, waren sowohl die Überschrift als auch Abs. 1 entsprechend zu adaptieren. Ergänzend zu personenbezogenen Daten nach § 5a sollen militärische Organe und Dienststellen darüber hinaus auch jene unter § 39 DSG („besonderer Kategorien personenbezogener Daten“) zu subsumierenden Daten verarbeiten dürfen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich ist. Weiters kann es in Einzelfällen erforderlich sein, das Informationsrecht von Personen nach den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 4 DSG zu sistieren, um den zuständigen militärischen Organen und Dienststellen die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (vgl. § 20 Abs. 1 und 2) im vollem Umfang zu ermöglichen.

Die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten werden mit der in Rede stehenden Bestimmung in keiner Weise eingeschränkt, weshalb auch in diesen Einzelfällen ein ausreichender Rechtsschutz gewährleistet ist.

**Zu Ziffer 4, 11 und 12 (§ 1 Abs. 6 und § 57 Abs. 6):**

Hinsichtlich der Ersetzung der Begriffe „Daten“ durch den Begriff „personenbezogene Daten“ und „Verwenden“ durch „Verarbeitung“ sowie die Auslegung des Begriffes „Verarbeitung“ von Daten siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

Sofern auf Bestimmungen des Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) verwiesen wird, wären entsprechende Änderungen der jeweiligen Verweisung auf das Datenschutzgesetz (DSG) vorzunehmen.

**Zu Ziffer 5 (§ 5a samt Überschrift):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 1.

**Zu Ziffer 6 (§ 15 samt Überschrift):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 2.

**Zu Ziffer 7 und 8 (Überschrift zu § 22 und § 22 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 3.

**Zu Ziffer 9 (§ 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 3):**

Der Diktion des DSG folgend (vgl. zB §§ 7 und 8 DSG) und in Entsprechung der Richtlinien 31 der Legistischen Richtlinien 1990 über die Einheit der Rechtssprache, soll der Begriff „Zustimmung“ durch den Begriff „Einwilligung“ ersetzt werden. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

**Zu Ziffer 10 (§ 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3):**

Siehe die Erläuterungen zu Ziffer 1.

**Zu Ziffer 11 und 12 (§ 57 Abs. 6):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 4.

**Zu Ziffer 13 und 14 (§ 61 Abs. 11 und 3e):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 sind entsprechende In- und Außerkrafttretensregelungen erforderlich. Zu Artikel 6 (Änderung des Sperrgebietesgesetzes 2002):

**Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 4):**

Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 6a). Hinsichtlich der Begriffe „personenbezogene Identitätsdaten“ und „Verarbeitung“ von Daten siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 (§ 7 Abs. 7):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 7 (Änderung des Munitionslagergesetzes 2003):****Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 3):**

Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 14). Hinsichtlich der Begriffe „personenbezogene Identitätsdaten“ und „Verarbeitung“ von Daten siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 (§ 18 Abs. 7):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 8 (Änderung des Militärauszeichnungsgesetzes 2002):****Zu Ziffer 1 (§ 3 Abs. 4):**

Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (zB § 6, § 8b oder § 9 Abs. 3 bis 5). Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“ und „Wehrdienstdaten“ siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 (§ 18 Abs. 4f):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Verwundetenmedaillengesetzes):****Zu Ziffer 1 (§ 4 Abs. 2a):**

Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, „Identitätsdaten“ und „Gesundheitsdaten“ siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7.

**Zu Ziffer 2 (§ 6a Abs. 5):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.

**Zu Artikel 10 (Änderung des Truppenaufenthaltsgesetzes):****Zu Ziffer 1 (§ 5a samt Überschrift):**

Die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 2). Hinsichtlich der Begriffe „Verarbeitung“ von Daten, und „Identitätsdaten“ siehe die Erläuterungen zu Artikel 1 Z 1 bis 7. Darüber hinaus sollen völkerrechtlicher Vereinbarungen speziellere Datenschutzregelungen vorsehen können (Abs. 2).

Zu den Behörden und sonstigen militärischen Dienststellen siehe auch die Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

**Zu Ziffer 2 (§ 7 Abs. 3):**

Auf Grund des Inkrafttretens des Datenschutzgesetzes mit 25. Mai 2018 ist eine entsprechende Inkrafttretensregelung erforderlich.